

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 29.11.2005
Dezernat I	Amt Amt 30	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0356/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.12.2005	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.12.2005	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.01.2006	öffentlich
Stadtrat	09.02.2006	öffentlich

Thema: Einführung des Ortschaftsrechts für Magdeburger Stadtteile,  
Interfraktioneller Antrag A 0192/05; Tagesordnungspunkt 8.18 der Stadtratssitzung vom  
03.11.2005;

In der vorbezeichneten Angelegenheit ist der Oberbürgermeister beauftragt worden, prüfen zu lassen, in welchen Ortsteilen von Magdeburg die Einführung des Ortschaftsrechtes möglich und erfolgversprechend umsetzbar sei.

1. **Rechtliche Ausgangslage**

Es steht im Ermessen des Stadtrates in der Hauptsatzung Ortschaften mit eigener Ortschaftsverfassung zu bestimmen (§ 86 Abs.1 S.2 GO LSA), wenn es sich bei den Stadtteilen oder Stadtbezirken der Landeshauptstadt Magdeburg rechtlich um "Ortschaften" im Sinne der Gemeindeordnung handelt.

Ortschaften sind Ortsteile, die **räumlich voneinander getrennt** sind (§ 86 Abs. 1 S.1 GO LSA).

**Maßgeblich hierfür ist ein geschlossener, abgegrenzter Siedlungsverband, der bewohnt wird und deutlich vom übrigen Stadtgebiet räumlich abgegrenzt ist.**

**Die Lage der Ortsteile im und zum Stadtgebiet ist daher das ausschlaggebende Kriterium für die rechtliche Bewertung als Ortschaft.**

Daher sind die Ortsteile Randau/Calenberg, Beyendorf/Sohlen und Pechau unzweifelhaft "Ortschaften" im Sinn der Gemeindeordnung.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Einführung von Ortschaftsverfassungen in den §§ 86 f. GO LSA nicht die Stärkung des bürgerschaftlichen Eigenlebens von Ortsteilen, sondern den Prozess des Zusammenwachsens von zwei bisher eigenständigen Kommunen zu erleichtern bezweckt.

Unerheblich gegenüber der vom übrigen Stadtgebiet deutlich abgegrenzten Lage eines in sich geschlossenen Siedlungsverbandes sind dagegen:

- Die Geschichte eines Ortsteils
- Das Heimatbewusstsein und die Identität der Einwohner
- Die enge Verbundenheit der Bevölkerung zu ihrem Ortsteil
- Die Begegnung des Bevölkerungsrückgangs durch bürgernahe Angebote
- Die demokratische Legitimation des bürgerschaftlichen, gemeinwohlorientierten Engagements auf klarer rechtlicher Grundlage

Denn anders als in Niedersachsen, wo den Ortsteilen einer Gemeinde, die eine engere Gemeinschaft bilden (§ 55 e NGO), allein wegen des Zusammengehörigkeitsgefühls und der örtlichen Verbundenheit ihrer Einwohner, in der Hauptsatzung eine Ortschaftsverfassung verliehen werden kann, bildet die stärkere örtliche Verbundenheit der Bewohner der Ortsteile in der Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt nur eine untergeordnete Rolle.

So soll allenfalls bei der Bestimmung von Zweifelsfällen, ob ein geschlossener, abgegrenzter Siedlungsverband vorliegt, hilfsweise die Frage erörtert werden, ob ein bisher getrennter Ortsteil **noch bürgerschaftliches Eigenleben** führt.

Der Landesgesetzgeber der Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt hat sich auch bewusst gegen die Einführung von Stadtbezirken in den kreisfreien Städten mit entsprechende Bezirksverfassungen in den Stadtbezirken entschieden, wie sie zum Beispiel in Niedersachsen (§ 55 NGO, s. Stadtbezirke in Braunschweig) vorgesehen sind.

## **2. Geschlossene, abgegrenzte und bewohnte Siedlungsverbände in Magdeburg**

Als vom Stadtgebiet klar abgegrenzte Siedlungsverbände kommen nicht die Ortsteile mit fließenden Übergängen zu anderen Stadtteilen in Betracht, die zu einem Stadtgebiet zusammengewachsen sind.

Ebenso wenig sind die Trennung durch Verkehrswege, Schifffahrtswege oder Gewässer ausschlaggebend.

Entscheidend ist die Lage als in sich geschlossener Siedlungsverband, der deutlich vom Stadtgebiet räumlich abgegrenzt sein muss.

Das trifft in Magdeburg am ehesten auf die randstädtischen Lagen mit und ohne ländlich-dörfliche Struktur zu.

Die seit dem 19. Jahrhundert in das Gebiet der Kernstadt eingemeindeten Ortschaften sind allerdings längst mit Magdeburg derart verwachsen, dass eine Abgrenzbarkeit nicht mehr gegeben ist.

Dies zeigt sich anschaulich auf den Stadtkarten, auf denen die meisten Ortsteile unmittelbar nach ihrer Eingemeindung noch deutlich vom übrigen Stadtgebiet zu unterscheiden waren.

Das gilt zunächst für die bis zum zweiten Weltkrieg eingemeindeten Ortschaften.

Nach dem in Kraft treten der "Deutschen Gemeindeordnung" im Jahr 1935 mit der die kommunale Selbstverwaltung weitestgehend abgeschafft worden ist, wurden Eingemeindungen nur in ganz seltenen Fällen zur Erweiterung von Rüstungsbetrieben genehmigt, z.B. der Junkers Motorenwerke in Magdeburg.

<b>Eingemeindungen</b>		
	Ortsteil	Datum der Eingemeindung:
	Sudenburg:	01.04.1867
	Neustadt	01.04.1886
	Buckau	01.04.1887
	Rothensee	01.04.1908
	Fermersleben	01.04.1910
	Salbke	
	Westerhüsen	
	Lemsdorf	
	Cracau	01.04.1910
	Prester	01.04.1910
	Diesdorf	01.04.1926
	Zipkeleben	1928
	Ottersleben	17.09.1952
	Olvenstedt	01.04.1979
	Pechau	01.07.1994
	Randau-Calenberge	01.07.1994
	Beyendorf-Sohlen	01.04.2001

Übrig bleiben die nach 1945 eingemeindeten Ortsteile Ottersleben und Olvenstedt, da Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf-Sohlen bereits über Ortschaftsverfassungen verfügen, wobei Alt-Olvenstedt über Neu-Olvenstedt, Lindenweiler und Nordwest bereits in das übrige Stadtgebiet beinahe nahtlos übergeht.

Aber auch der Stadtteil Ottersleben ist aus städtebaulicher Sicht nicht mehr als eigenständiger und in sich geschlossener Siedlungsverband erkennbar.

Kennzeichnend ist seine Anbindung an die übrige Wohnbebauung der Stadt über die Halberstädter Straße/- Chaussee und die bauliche Auffüllung der Räume zum zentralen Stadtbereich. Es kommt hinzu, dass das Ortsgefüge dieses Stadtteils durch zahlreiche realisierte Bebauungspläne ergänzt und überformt worden ist, so dass die ursprüngliche in sich geschlossene dörfliche Siedlungsstruktur (von Großottersleben und Kleinottersleben) nicht mehr gegeben ist.

Daher bietet die sachsen- anhaltinische Gemeindeordnung nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit zur Einführung von Ortschaftsverfassungen in den Magdeburger Stadtteilen.

3. **Rechtsanspruch der Stadtteile Magdeburgs aus ehemaligen Eingemeindungsverträgen der "Stadtgemeinde Magdeburg" mit eingemeindeten Ortsteilen auf den Erlass einer Ortschaftsverfassung ?**

Obwohl die Ortsteile der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Gemeindeordnung selbst kein Recht auf Einführung einer Ortschaftsverfassung haben, könnte man daran denken, dass den Rechtsnachfolgern der ehemals eigenständigen Kommunen ein solches Recht auf der Grundlage, der mit ihnen von der Stadtgemeinde Magdeburg abgeschlossenen Eingemeindungsverträge zustehen könnte.

Die heutige Landeshauptstadt Magdeburg ist jedoch mit der vertragschließenden "Stadtgemeinde Magdeburg" juristisch nicht identisch.

Die Stadt Magdeburg ist mit der Einführung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.05.1990 als juristische Person völlig neu geschaffen worden.

Daher ist die Landeshauptstadt Magdeburg als juristische Person nicht an die damaligen Eingemeindungsverträge gebunden.

Eine rechtliche Verpflichtung aus Verträgen besteht nur, soweit diese nach dem 17. Mai 1990, also nach dem in Kraft treten des KverfG, abgeschlossen worden sind.

Denn es liegt kein Fall der Gesamtrechts- bzw. Funktionsnachfolge vor (Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung LSA, Kommentar, § 1 Rn. 6), so dass die Landeshauptstadt Magdeburg keine gesetzlichen oder vertraglichen Verbindungen hat, die aus der Zeit vor Mai 1990 (Einführung der kommunalen Selbstverwaltung in der DDR) herrühren.

Dies ist höchstrichterlich bereits entschieden (z.B. BGH Urteil vom 06.05.2004, III ZR 248/03, VIZ 2004, S. 492 ff.). Danach sind die 1990 neu gegründeten Landkreise und Gemeinden in den neuen Bundesländern weder mit den früheren Räten der Kreise und Gemeinden, wie sie vor der Auflösung der Länder im Jahr 1953 bestanden haben, identisch, noch deren Gesamtrechtsnachfolger.

Es bleibt festzuhalten, dass es aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeiten gibt den Magdeburger Stadtteilen eine Ortschaftsverfassung zuzuerkennen.

Holger Platz  
Beigeordneter I